Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-holsteins

Stúck 17

Kiel, den 15. September

1955

Inhalt: I. Befete und Verordnugen:

Verordnung zur ünderung der Iweiten Verordnung zur ünderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955. Vom 19. August 1955 (S. 73). — Zweite Verordnung zur ünderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Kaffung nach der Verordnung zur ünderung der Zweiten Verordnung zur ünderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955. Vom 19. August 1955 (S. 73). — Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung. Vom 15. Juni 1955 (S. 75). —

II. Bekanntmachungen:

Kirchensteuerrichtlinien 1988 (S. 77). — Emeritierung der Pastoren gemäß Pfarrversorgungsgesetz vom 18. Mai 1982 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1982 Seite 72 ff) (S. 82). — Schluffabrechnung über die Pfarrbesoldung 1983 und 1984 (S. 82). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 82). —

III. Personalien (S. 82). -

Besetze und Derordnungen

Verordnung zur Anderung der Zweiten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1988.

Vom 19. August 1988.

Artifel I

Die Iweite Verordnung zur Underung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 erhält folgenden neuen § 4:

8 4

- (1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Jällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer, in den Jällen des § 26 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.
- (2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.
- (3) Kirchgelb und Mindestbeträge werden in glaubensverichiedenen Eben in voller göhe erhoben.

Urtifel II

Die §§ 4 bis 12 der Iweiten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 erhalten die Bezeichnung § 5 bis 13.

Kiel, den 19. August 1988.

Die Kirchenleitung D. Balfmann Vlachstehend wird die Iweite Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der jetzt geltenden fassung bekanntgegeben.

3weite Verordnung zur Underung des Kirdensteuerrechts vom 14. Januar 1988 in der Sassung nach der Verordnung zur Underung der Zweiten Verordnung zur Underung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1988,

vom 19. August 1988.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 5. September 1946 in der Jassung des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer- und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ j

- (1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Jundertsat erhoben. Daneben darf eine weitere nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) nicht erhoben werden.
- (2) In den im Bezirk der Oberfinanzdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) kann ein abweichender einheitlicher Jundertsfatz erhoben werden.
- (3) für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen nicht unter Absatz 2 fallenden Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten hinsichtlich derzenigen Kirchensteuern, deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung den Finanzämtern übertragen ist, für die Söhe der Kirchensteuer sowie deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die in derzenigen Landeskirche erlasse-

nen Bestimmungen, in deren Bereich die Betriebsstätte bzw. bas finanzamt gelegen ift.

§ 2

- (1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Besantverbänden) wird ein einheitliches festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben. Dieses einheitliche Kirchgeld ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar erhobenes Kirchgeld anzurechnen.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

- (1) Die Kirchenleitung sest den gemäß § 3 Absat 3 und 2 3u erhebenden Zundertsat sowie die Zöhe des gemäß § 2 3u erhebenden Kirchgeldes fest.
- (2) Die Kirchenleitung kann für die zu entrichtende Kirchensteuer Mindest und Söchstbeträge sowie Auf. und Abrundungsbestimmungen beschließen. Die Vorschriften des § 3 Absach 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

- (1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Jällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer, in den Jällen des § 26 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.
- (2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.
- (3) Kirchgeld und Mindestbeträge werden in glaubensversichiedenen Eben in voller göhe erhoben.

§ 5

Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und das Kirchgeld werden jeweils für ein Kalenderjahr bemessen. Soweit für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

8 6

- (3) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und das Kirchgeld durch den Arbeitzgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Soweit im Anmeldungszeitraum vom Arbeitgeber keine Lohnsteuerabzuführen ist, wird das Kirchgeld von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar erhoben.
- (2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das Finanzamt, das Kirchgeld von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben.

(3) Auf die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer sind in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen sowie die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchensteuer angerechnet.

§ 7

Jede Anderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Rirchensteuer aus.

8 8

Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften sind auf die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

\$ 9

- (1) Die Juständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlafanträge bleibt auch für die nach dieser Verordnung erhobenen Kirchensteuern unberührt.
- (2) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den fällen des § 6 Absatz 3 dieser Verordnung am legten Tag des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt, in den fällen des § 6 Absatz 2 dieser Verordnung mit dem Tage, an dem der Veranlagungsbescheid dem Steuerpflichtigen als bekanntgegeben gilt.

§ 10

Die gemäß § 6 Absat 3 dieser Verordnung an das Jinanzamt abgeführte sowie die gemäß § 6 Absat 2 dieser Verordnung vom Jinanzamt erhobene Kirchensteuer, die über die Oberstinanzdirektionen an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) zur Verteilung, daß nach Abzug der durch das Versahren entstehenden Kosten und der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätlich sede Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) das Kirchensteuerauskommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) herrührt.

§))

Die Befugnisse der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtwerbände) zu beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern an die Stelle des Rechnungsjahres als Kirchensteuerjahr das Kalenderjahr tritt, bleibt für die von ihnen unmittelbar erhobenen Kirchensteuern aufrechterhalten.

§ 12

- (1) Die Kirchenleitung erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann mit Justimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aushebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 36. März 1950 (Kirchliches Gesez- und Verordnungsblatt Seite 47) mit Wirkung vom 3. Januar 1955 in Kraft.

Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung.

Vom 15. Juni 1955.

(**GVOZI**, Shl.-5, S. 133)

Auf Grund des § 4 des Geseiges zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 (GVOBI, Schl.-3. S. 61) in Verbindung mit § 18 Jiff. 4 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig nach Maßgabe des Gesetzes zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Jebruar 1950 sind alle Personen, die der evangelischen oder katholischen Kirche angehören. Als evangelisch oder katholisch gelten alle Personen, die auf den Lohnsteuerkarten oder in den Urlisten mit folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev. (evangelisch)
It. (lutherisch)
ev.-luth. (evangelisch-lutherisch)
ev.-ref. (evangelisch-reformiert)
ref. (reformiert)
†ath. (†atholisch)
rf. (römisch-fatholisch)
gf. (griechisch-fatholisch)
af. (alt-fatholisch).

§ 2

Böhe der Kirchensteuer

- (1) Die Sohe ber Rirchensteuer wird von den guständigen Kirchenbehörden einheitlich beschloffen.
- (2) Das Kirchgelb ift auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer anzurechnen.
- (3) Soweit keine Einkommensteuer erhoben wird, ist vom Jinanzamt keine Kirchensteuer (auch kein Kirchgeld) zu erheben; soweit keine Lohnsteuer einbehalten wird, ist vom Arbeitgeber nur das Kirchgeld, keine sonstige Kirchensteuer einzubehalten.

§ 3

Bemessundlage

Die Kirchensteuer wird bemeffen:

- 3. bei zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen nach der Söhe der Einkommensteuer, die vom Finanzamt für das Kalenderjahr oder einen kurzeren Veranlagungszeitraum festgesetzt worden ist,
- 2. bei Lohnsteuerpflichtigen nach der Sohe der einbehaltenen Lohnsteuer.

6 4

Unwendung von Vorschriften

Die Vorschriften des Einkommensteuergeseiges, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Reichsabgabenordnung (mit Ausnahme der Vorschriften über das Steuerstrasversahren) finden für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Veranlagte Kirchenfteuer

§ 5

Kirchensteuerpflicht

- (1) Der veranlagten Kirchensteuer unterliegen alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die gemäß § 1 kirchensteuerpflichtig sind und im Lande Schleswig-Solstein zur Einkommensteuer veranlagt werden.
- (2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte weder der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so wird in den fällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Kirchensteuer nach der halben Einkommensteuer und in den fällen des § 26 Abs. 3 und 4 ESTO nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten berechnet und erhoben. Mindestbeträge werden in voller Söhe erhoben.
- (3) Wenn die Shegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird jeder Shegatte nach Maßgabe seiner Einkommensteuer veranlagt.

\$

Beginn und Ende der Kirchfteuererhebung

- (1) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt beginnt
- a) wenn eine Person durch Begründung eines Wohnstiges in Schleswig-Solstein einkommensteuerpflichtig wird, mit dem Beginn der Einkommensteuerpflicht,
- b) bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten in die evangelische oder katholische Kirche mit dem ersten Tag des auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Monats.
- (2) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch das finanzamt endet
- a) durch Tod, Weggug oder aus anderen Gründen mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht in Schleswig-Solstein erlischt,
- b) durch Austritt des Steuerpflichtigen aus der evangelischen oder katholischen Kirche mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Die Steuerpflichtigen haben auf die veranlagte Kirchensteuer Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen su bemessen und gleichzeitig mit diesen an den entsprechenden Vorauszahlungsterminen für die Einkommensteuer an die Finanzämter (Finanzkassen) zu entrichten.
- (2) Einkommensteuervorauszahlungen und Kirchensteuervorauszahlungen sind bei der Entrichtung an das finanzamt (finanzkasse) gesondert zu bezeichnen.

§ 8

Stundung, Erlaß und Miederschlagung

- (1) Wird die Einkommensteuer ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder niedergeschlagen, so umfaßt diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach dieser Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer.
- (2) Über Stundungs, und Erlaganträge, die nur die Kirchensteuer und nicht zugleich die ihr zugrunde liegende Einkommensteuer betreffen, entscheiden die für den Wohnstig der Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörden. Diese Entscheidungen sind für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie ihnen vom Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden.

III. Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

\$ 9

Kirchensteuerpflicht

Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die gemäß § 3 kirchensteuerpflichtig sind.

\$ 10

Beginn und Ende des Kirchensteuerabzugs

- (1) Der Kirchensteuerabzug beginnt bei Neueinstellung von Arbeitnehmern, bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Arbeitnehmers oder seines Shegatten in die evangelische oder katholische Kirche mit der auf die Einstellung oder den Eintritt des Ereignisses solgenden Lohnzahlung.
 - (2) Der Kirchensteuerabzug endet
- a) Bei Beendigung des Arbeitsverhaltniffes,
- b) im Salle des Todes des Arbeitnehmers mit der Beendigung des letzten Lohnzahlungszeitraumes.

Bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder katholischen Kirche endet der Kirchensteuerabzug erst dann, wenn die Anderung der Religionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt ist; die Kirchensteuerpflicht erlischt nach geltendem Recht dei Austritt, aber nicht vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Tritt nur der Arbeitnehmer oder nur sein Shegatte aus der Kirche aus, so tritt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres nur der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft.

§ 11

göhe des Kirchensteuerabzugs

- (1) Jebe Anderung, Erstattung oder Niederschlagung der Lohnsteuer wirkt sich ohne besonderen Antrag zugleich auf die nach der Lohnsteuer bemessen Kirchensteuer aus.
- (2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte weber der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so ist die Kirchensteuer nach der halben Lohnsteuer des Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten einzubehalten. Kirchgeld und Mindestbetrag sind in voller Söhe zu entrichten.

§ 12

Einbehaltung

- (1) Jeder Arbeitgeber im Lande Schleswig-Solstein hat von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung die der einbehaltenen Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer und das Kirchgeld einzubehalten.
- (2) Der Arbeitgeber hat in dem vorgeschriebenen Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern einbehaltenen Kirchensteuerbeträge (einschl. Kirchgeld) gesondert von der Lohnsteuer anzugeben. Einer Trennung zwischen evangelischer oder katholischer Kirchensteuer und dem Kirchgeld bedarf es nicht.
- (3) Soweit im Anmeldungszeitraum vom Arbeitgeber für fämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer abzuführen ist, hat er auch vom einzelnen Arbeitnehmer kein Kirchgeld einzubehalten.

§ 13

Abführung und Anmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer (einschl. Kirchgelb) zugleich mit der Lohnsteuer an das zu-

ständige Jinanzamt (Jinanzkasse) abzusühren. Die Söhe der Lohnsteuer und der Kirchensteuer ist in der Lohnsteueranmeldung getrennt abzugeben. Einer Trennung nach evangelischer und katholischer Kirchensteuer sowie Kirchgeld bedarf es nicht.

(2) Der Arbeitgeber hat in den vorgeschriebenen Lohnsteueranmeldungen und in den Lohnsteuerbescheinigungen auch die entsprechenden Angaben über die Söhe der einbehaltenen Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld) zu machen.

IV. Rechtsmittel

\$ 14

- (1) über Rechtsmittel, die sich sowohl gegen die Kirchensteuer als auch gegen die zugrunde liegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) richten, wird in dem für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Verfahren entschieden. Jede Anderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.
- (2) Gegen die Zeranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen der Einspruch bei der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörde zu. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugeht, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tage des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt. Der Einspruch kann nicht darauf gestügt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden.

V. Schlufvorschriften

§ 15

Unwendung

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1955 und ist für die veranlagte Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld) erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955, für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (einschl. Kirchgeld) erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 enden.

\$ 16

Infrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkundung in Kraft.

§ 17

Außerfrafttreten früherer Vorichriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinsachung der Kirchensteuererhebung vom 1. Juni 1980 (GVGBl. Schl.-3. S. 187) außer Kraft.

Kiel, den 15. Juni 1955

Der Sinangminifter

In Vertretung

Wartemann

Bekanntmachungen

Kirchensteuerrichtlinien 1955

Kiel, den jo. September 1955

Die Kirchensteuerrichtlinien gelten für das Kirchensteuerjahr 1988. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1986 sind sie auch im Kirchensteuerjahr 1986 anzuwenden.

T

Lohnabzugsverfahren.

Das Ermächtigungsgeset der Vorläusigen Gesantsynode vom s. 9. 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Wl. 1950, S. 45), die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der nunmehr geltenden Fassung (abgedruckt in dieser Vummer des Kirchl. Ges.- und V.-Wl.) und die Aussührungsverordnung vom 14. 1. 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Wl. S. 2) gelten für den gesanten Bereich der Landeskirche, während das Gesetz des Landes Schleswig-Solstein zur Vereinsachung der Kirchensteuererhedung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Wl. S. 45) und die Durchsührungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. 6. 1955 (abgedruckt in dieser Viummer des Kirchl. Ges.- u. V.-Wl.) nur für die im Lande Schleswig-Solstein gelegenen Kirchengemeinden (everbände) Geltung haben.

Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer (Lohnkrichensteuer) und (seit 3. 3. 1988) das Kirchgeld durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Arbeitgeber, die im Lohnzahlungszeitraum von keinem ihrer Arbeitnehmer Lohnsteuer einbehalten und abführen, behalten kein Kirchgeld ein. Von den Veranlagten werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer (veranlagte Kirchensteuer), jedoch kein Kirchgeld durch das Finanzamt erhoben.

Das Kirchgeld wird in Söhe von jährlich 3,— DM von allen Bemeindegliedern einbehalten, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1 200,— DM jährlich übersteigen. Dieses Kirchgeld ist auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (verbänden) unmittelbar erhobenes Kirchgeld anzurechnen. In den zur Obersinanzdirektion Samburg gehörenden Kirchengemeinden (verbänden) wird bisher ein Kirchgeld im Wege des Lohnabzugsversahrens noch nicht einbehalten.

1. Unterverteil ung (gilt nur für das Land SchleswigHolftein).

Die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren erfolgt wie bisher getrennt nach veranlagter Einkommenkirchensteuer und Lohnkirchensteuer.

a) Die laufende Unterverteilung der veranlagten Kirchensteuer durch das Landeskirchenamt erfolgt allmonatlich nach finanzamtsbezirken und entsprechend der von den finanzamtern überwiesenen veranlagten Kirchensteuerbeträge. Diese Unterverteilung seitens des Landeskirchenamts ist daher von vornherein eine endgültige. Die Unterverteilung innerhalb des finanzamtsbezirks erfolgt nach dem uns von den beteiligten Propsteien bzw. Kirchengemeinden mitgeteilten Schlüssel, der jederzeit im Einvernehmen zwischen den Beteiligten geändert werden kann. Soweit eine Kirchengemeinde (verband) einem Kirchensteuerpflichtigen einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erläßt, ist dieser Betrag der betr. Kirchengemeinde (verband) bei der Kirchensteuerzuteilung abzuziehen, d. h. der Synodalausschuß hat den

von der betreffenden Kirchengemeinde (-verband) ermäßigten oder erlassenen Kirchensteuerbetrag der vom Landeskirchenamt überwiesenen Kirchensteuerzuteilung vor Unterverteilung an die Kirchengemeinden (-verbände) hinzuzurechnen und von dem hiernach auf die betreffende Kirchengemeinde (-verband) entsallenden Anteil den von ihr (ihm) ermäßigten oder erlassenen Kirchensteuerbetrag in Abzug zu bringen. Es würde dem geltenden Ortskirchensteuersystem widersprechen, wenn solche Ermäßigungen oder Erlasse der ganzen Propstei zur Last fallen würden.

Wird für ein zurückliegendes Kirchensteuerjahr an Sand der inzwischen abgeschlossenen Unterlagen des Sinanzamtes rückwirkend ein neuer Schlüssel festgestellt, so empfiehlt es sich, diesen neuen Schlüssel jeweils nur für das betreffende Steuerjahr zugrunde zu legen und diesen Schlüssel nicht als vorläufigen Verteilungsschlüssel über das betreffende Steuerjahr hinaus weiter anzuwenden; abweichende Vereinbarungen der Beteiligten sind freilich zulässig.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß hinsichtlich der veranlagten Einkommenkirchensteuer Verhandlungen mit dem Finanzministerium laufen, die eine Vereinfachung der Unterverteilung dieser Kirchensteuer zum Jiele haben. Sierbei wird auch die Frage der Einsichtnahme in die Sollkarten der Jinanzämter abschließend geklärt werden. Über das Ergebnis der Verhandlungen werden wir die Propsteien besonders unterrichten.

- b) Die laufende Unterverteilung der Lohnkirchensteuer durch das Landeskirchenamt an die Synodalausschüsse erfolgt nach dem den Propsteien mit Rundschreiben vom 28. 2. 1985 J.Ar. 19348 mitgeteilten Verteilungsschlüssel. Die Lohnkirchensteuer derjenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Jansestadt Jamburg liegt, ist in diesem Verteilungsschlüssel nicht mehr enthalten; die Abrechnung dieser Lohnkirchensteuer erfolgt seit dem 1. 1. 1988 durch die Diensschlese Landeskirchenamts Kiel in Jamburg-Altona, Bernadottestraße 7.
- e) Die Synodalausschüsse sind verpflichtet, sofort nach Eingang einer Kirchensteuerzuteilung feitens des Landeskirchenamts an die Kirchengemeinden (verbande) ben auf sie entfallenden Unteil weiterzuleiten. Sobald nach Ablauf eines Kalendermonats die endnültige Kirchensteuerzuteilung für diesen Monat seitens des Canbestirchenamts beim Synobalausschuß eingegangen ift, hat der Synodalausschuß in Verbindung mit der Un. terverteilung an die Kirchengemeinden (everbände) diefe schriftlich barüber zu unterrichten, welche Kirchensteuer. beträge, und zwar getrennt nach veranlagter Einkom. menkirchensteuer und nach Lohnkirchensteuer, an bie Kirchengemeinden (verbände) für den betreffenden Mo. nat zugeteilt sind, welche Beträge an landesfirchlicher Umlage, Pfarrbefoldungspflichtbeitragsüberschüffen und Propsteiumlage einbehalten worden find und welcher Restbetrag an Kirchensteuern gleichzeitig überwiesen wird.
- d) Soweit den Kirchengemeinden (voerbänden) Kirchensteuerbeträge aus der Einkommen (Lohn-)steuer von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Riel zu-

gehen oder von den Kirchengemeinden (verbänden) an andere Stellen erstattet werden, sind die betreffenden Beträge dem Landeskirchenamt zwecks Berücksichtigung bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage laufend mitzuteilen. Sierzu wird auf das Aundschreiben vom 2. 6. 1955 — J.Ar. 9042 — verwiesen.

2. Auswärtige Betriebsstätte des kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmers (gilt nur für das Land Schleswig-Holstein).

Gemäß § 12 der staatlichen Durchführungsverordnung 3um Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. 6. 1955 haben die Arbeitgeber im Lande Schleswig-Solstein von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer (Kirchgeld) einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnsitz des Arbeitnehmers im Lande Schleswig-Solstein liegt oder nicht (Betriebsstättenbesteuerung). Vom Lohnabzugsversahren im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel werden daher alle diejenigen Arbeitnehmer nicht ersaßt, die zwar in Schleswig-Solstein ihren Wohnsitz haben, deren lohnzahlende Betriebsstätte dagegen außerhalb Schleswig-Solsteins liegt. Jür diese Arbeitnehmer gilt folgendes:

für Arbeitnehmer, beren lohnzahlende Betriebestätte im Bereich der Sansestadt Samburg, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, der Evangelischen Kirche in Beffen und Maffau, ber evangelischen Landeskirche Württemberg, sowie ber Ev. Luth. Kirche in Bayern liegt, besteht zwischen diesen Landeskirchen und unserer Landeskirche ein Abkommen auf Ausgleich oder auf gegenseitigen Verzicht der Erstat. tung von Kirchensteuern, die im Wege des Lohnabzugs. verfahrens einbehalten find; eine Veranlagung zwecks Unforderung von Kirchensteuern durch unsere Kirchengemein. ben (everbande) entfällt daher insoweit. für Arbeitnehmer, beren lohnzahlende Betriebsstätte in einem anderen Land der Bundesrepublik (also nicht in Schleswig-Solstein, Samburg, Lübeck, Seffen-Maffau, Württemberg oder Bayern) liegt, find unfere Kirchengemeinden (-verbande) nach wie vor für die Veranlagung und Erhebung der Kir. chensteuer felbst zuständig, wobei folgendes zu beachten ist:

für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Abeinland liegt, ift die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde (verband) von dem Urbeitnehmer selbst in göhe von 10% in gleicher Weise wie vor Einführung des Lohnabzugsverfahrens zu erheben und einzuziehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Erhebung bes einheitlichen Kirchgelbes gemäß § 2 ber 3weiten Derordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 14. 1. 1955. für Arbeitnehmer, beren lohnzahlende Betriebsstätte in einer der übrigen Landeskirchen im Bereich der Bunbesrepublik liegt, ift die Kirchensteuer (einschließlich eines etwa erhobenen Kirchgeldes) durch die Kirchengemeinde (verband) von der zuständigen firchlichen Verwaltungs. behörde in göhe der von dieser Landeskirche im Wege bes Lohnabzugsverfahrens vom Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchensteuer anzufordern. Dem Antrag auf Erstattung ift eine Bescheinigung des auswärtigen Arbeitgebers beizufügen, aus der folgendes ersichtlich ift:

- a) Vor- und Juname, Beruf und ftändiger Wohnsig bes Arbeitnehmers,
- b) Vermerk darüber, ob am Ort der Betriebsstätte ein doppelter Wohnsig besteht,
- e) Personenstand bes Arbeitnehmers sowie fein und gegebenenfalls feines Ebegatten Religionsbekenntnis,

- d) Sobe der einbehaltenen Rirchensteuer und Angabe des Finanzamts, an das der Arbeitgeber die Rirchensteuer abgeführt hat,
- e) Zeitraum, für den die Einbehaltung erfolgt ift.

Die Veranlagung bzw. Anforderung der vorgenannten Kirchensteuern, die eine teilweise nicht geringe gobe aufweisen durften, liegt im eigenen Interesse ber Kirchengemeinden (-verbände). Wir geben davon Kenntnis, daß im Kalenderjahr 1954 die vorgenannten Landeskirchen bzw. ihre Kirchengemeinden und verbande umgekehrt für die in ihrem Bereich wohnhaften Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in Schleswig-Solftein liegt, erhebliche Beträge von uns angefordert und erhalten haben. Kirchensteuerbeträge, die die Kirchengemeinden und verbande auf diesem Wege anfordern oder erheben, werden auf unsere Juteilungen aus dem Lohnabzugsverfahren naturgemäß nicht in Anrechnung gebracht. Sie sind jedoch zwecks Berücksichtigung bei der Berechnung der lanbeskirchlichen Umlage bem Landeskirchenamt zu melben (val. I, 1 d).

Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (verbände) auf Erstattung von Lohnkirchensteuer sür Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb unserer Landeskirche haben, ihren Lohn jedoch von einer im Bereich unserer Landeskirche gelegenen Betriebsstätte erhalten, sind unbearbeitet an uns abzugeben. Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (verbände) auf Erstattung von veranlagter Kirchensteuer für Steuerpflichtige, die außerhalb der Landeskirche wohnen, aber durch ein finanzamt im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel veranlagt worden sind, sind dagegen von den Kirchengemeinden (verbänden) in eigener Juständigkeit zu erledigen.

3. Doppelter Wohnfin (gilt für die ganze Landeskirche).

Jür alle Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsig im Bereich verschiedener Landeskirchen gilt formal auch heute noch die Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 (Ges.-Bl. DEK S. 47). Mit Rücksicht auf die durch die Anwendung dieser Anordnung entstehende Verwaltungsarbeit hat die Evangelische Kirche in Deutschland durch Rundschreiben vom 22. September 1950 (Amtsbl. EKiD. S. 313) empfohlen, wie folgt zu versahren:

"Ift ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsites in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Lohnabzugs vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsites zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsiges zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird."

Der vorstehend wiedergegebenen Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich alle westdeutschen Landeskirchen angeschlossen mit Ausnahme der Landeskirchen von Lippe, Schaumburg-Lippe und Berlin. Im Verkehr mit diesen drei Landeskirchen haben die Kirchengemeinden bzw. verbände also entsprechend der Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 zu versahren, während im Verhältnis zu allen übrigen westdeutschen Landeskirchen das Kundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. September 1950 zu berücksichtigen ist.

4. Stundung, Ermäßigung, Erlaß (gilt grundjäglich für bie gange Landesfirche).

für die Entscheidung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung ober Erlaß auch von Kirchensteuern, die dem Lohnabzugsverfahren unterliegen, sind mit Aucksicht auf das in unserer Landesfirche geltende Ortskirchensteuer. fystem die Kirchengemeinden (sverbande) zuständig. Gemäß § 8 Abf. 2 der Durchführungsverordnung des Landesmi. nisters für finangen jum Befetz zur Vereinfachung ber Kirchensteuererhebung vom 15. Juni 1955 find Beschlüsse ber Kirchengemeinden (verbande) über Stundung, Erma. figung und Erlaß für die Sinangamter nur verbindlich, wenn sie diesen auf dem Dienstwege über das Landeskirchenanit Kiel mitgeteilt werden. Begen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in bringenden fällen bestehen feine Bedenken. Eine Ermäßigung jedoch oder ein Erlaß von Kirchensteuerbeträgen wird in den meiften Propfteien nur in äußerft feltenen gallen gewährt. Much bie anderen Propsteien handeln nicht nur im Interesse aller Kirchen. gemeinden der Landeskirdje, sondern insbesondere auch im wohlverstandenen Interesse der eigenen Kirchengemeinden (verbande), wenn sie dazu raten, an Unträge auf Ermäßinung oder Erlaß einen noch schärferen Maßstab anzulegen. Bei der Lohnkirchensteuer kommt eine Ermäßigung oder ein Erlaß aus technischen Brunden nicht in Frage. Bei der veranlagten Kirchensteuer ift vor jeder Entscheidung der betr. Untrag dem Synodalausschuß zur gutachtlichen Muße. rung vorzulegen, damit vermieden wird, daß innerhalb einer Propstei an gleiche Tatbestände allzu unterschiedliche Mafiftabe angelegt werden. Die Synodalausschüffe werden gut tun, in Sällen von größerer Tragweite fowie in rechtlich schwierigen fällen vor Erteilung des Butachtens gunachst die Stellungnahme des Landeskirchenamts einguholen.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. Mai 1950 sind die Synodalausschüsse verpflichtet, bei allen derartigen Unträgen, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von mehr als 5 000,— DM betreffen, vor der Entscheidung die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme des Landeskirchenamts ist auch einzuholen, wenn ein Kirchenvorstand bei niedrigeren Beträgen glaubt, sich dem Gutachten des Synodalausschusses nicht anschließen zu können.

In geeigneten Sällen ist das Landeskirchenamt bereit, einen Bearbeiter zu einer Verhandlung zwischen Kirchen, vorstand und Steuerpflichtigen zu entsenden. In nicht wenigen fällen haben die aufklärenden zinweise des Bearbeiters des Landeskirchenamts dazu geführt, daß der Steuerpflichtige seinen Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß zurückgezogen hat.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Kirchensteuer soll grundlätzlich nur für den Zeitraum eines Steuerjahres ausgesprochen werden. Ift in Ausnahmefällen beabsichtigt, mit einem Steuerpflichtigen eine "besondere Vereindarung" gemäß § 14 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906

hinsichtlich des von ihm zu entrichtenden Kirchensteuerbetrages zu treffen, nach welcher für ein oder mehrere Jahre im voraus ein fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist, so bedarf diese Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes von 1906 der kirchenund staatsaufsichtlichen Genehmigung.

für die im Bereich der Sansestadt Samburg gelegenen Kirchengemeinden (verbände) gelten die Bestimmungen dieses Absaches mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landeskirchenamts Kiel die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Samburg-Altona tritt.

II.

zebung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden (verbände).

Bei der Beratung und Beschluffassung bitten wir die Kirdjengemeinden und verbande, nicht nur den eigenen Saushaltsplan im Muge zu haben, sondern auch die gebotene Rud. sicht auf andere Kirchengemeinden der eigenen Propstei zu nehmen. Mach § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1950 S. 15) haben die Synodalausschüsse von den leistungsstärkeren Kirchengemeinden ihrer Propstei eine Aus. gleichsabgabe zu erheben, die zur Unterstützung der leiftungs. schwachen Kirchengemeinden der Propstei dient. Die Entscheidung darüber, welche Kirchengemeinden als leistungsstärker und welche als leistungsschwach anzusehen sind, liegt bei dem Synodalausschuß. für die leistungsstärkeren Kirchengemein. den besteht hiernach (abweichend von § 1 21bf. 1 des Kirchen. steuergesetes vom 10. 3. 1906) eine gesetzliche Pflicht, Mittel für den Propsteilastenausgleich zur Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden im Baushaltsplan bereitzustellen. Finanzausgleichsbeihilfen oder ähnliche Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln werden nur an folche Kirchengemeinden gezahlt werden können, die die Mög. lichkeit der Zebung eigener örtlicher Kirchensteuern in dem ihnen zumutbaren Maße ausgenutt haben.

3. Allgemeine auffichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuerbeschlüffen (Gemeindeumlagebeschlüffen).

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Solstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Rechnungsjahr 1955 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) für Kirchensteuerbeichlüsse (Gemeindeumlagebeschlüsse) der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erteilt unter der Voraussetzung, daß

- "a) die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern 12 % des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigen, oder aber, wenn die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer 12 % des Grundsteuermeßbetrages übersteigt, der entsprechende Kirchensteuer (Gemeindeumlage-)beschluß bereits in den Jahren 1953 bis 1954 in dieser zöhe von staatsaussüchtswegen im Einzelfall genehmigt (für vollstreckbar erklärt) worden ist;
- b) ein Kirchgelb höchstens in folgendem Rahmen erhoben wird: nur von denjenigen Gemeindegliedern, deren Einkünfte den Betrag von 1200 DM jährlich übersteigen, und nur bis zur Söchstgrenze von 1½0% der Einkünfte. Die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Juschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer und ein im Wege des Lohnabzugs-

versahrens einbehaltenes Kirchgelb sind anzurechnen. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn es sich bei dem von den Kirchengemeinden (-verbänden) unmittelbar erhobenen Kirchgeld um ein solches handelt, das nach Maßgabe des Grundbestiges gestaffelt ist und an Stelle von Juschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen oder sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben erhoben wird."

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt das Landes-Firchenamt die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen.

2. Kirchensteuern nach Maggabe der Einkommen (Lohn-) steuer.

Auch nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens gibt es fälle, in denen die Kirchengemeinden (verbände) die Zuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer selbst erheben oder von einer auswärtigen Landeskirche anfordern müssen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen weiter oben unter I,2.

3. Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesines.

Die Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B können in verschiedener Söhe beschlossen werden. Landgemeinden können an Stelle von Juschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an eine Söchstgrenze nicht gebunden ist. Die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern können grundsäglich und allgemein nicht auf die nach Maßgabe der Einkommen(Lohn-) steuer gehobenen Kirchensteuern angerechnet werden; eine solche Anrechnung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sich die Sebung beider Steuern nebeneinander für den Steuerpslichtigen als besondere Särte darstellt.

Gegen die Beibehaltung älterer Masstäbe für die Umlegung der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer (3. B. Kirchenpflüge, zektar, Demat, Matschoppen und dergl.) an Stelle der Grundsteuermesbeträge bestehen keine Bedenken, soweit eine ältere Steuerordnnung in Kraft ist.

4. Kirchgelb.

Kirchgelopflichtig sind alle Gemeindeglieder, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1 200,— DM jährlich übersteigen. Der Jinanzminister des Landes Schleswig-Holstein bemerkt hierzu:

"Ich möchte darauf hinweisen, daß der Begriff "Einkünfte (Lohn)" zu 3weifeln Anlaß geben und daher als Begrenzungsmerkmal von den Kirchengemeinden unterschiedlich aufgefaßt werden kann.

Die Ginfünfte merben:

bei Land. und forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (freie Berufe usw.) durch den Ge. winn und

bei den anderen Einkunftsarten (auch bei nichtselbständiger Arbeit) durch den Aber schuß der Einnahmen süber die Werbungskosten dargestellt. Der Ausdruck "Lohn" kann daher im Jusammenhang mit den Einkünften nicht gebraucht werden, da der "Arbeitslohn" den Einkünften untergeordnet ist. Die (Brutto)Einnahmen bilden nach Abzug der Werbungskosten (in der Regel ein Pauschbetrag von 312,— DM) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit."

Der Mindestbetrag des Kirchgeldes beträgt 3,— DM jährlich, die Söchstgrenze 11/20/0 der Einklinfte. Auf das von den Kirchengemeinden (verbänden) unmittelbar erhobene

Kirchgelb sind die im Wege des Lohnadzugsversahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Juschläge zur Einkommen (Lohn)steuer und ein im Wege des Lohnadzugsversahrens einbehaltenes Kirchgeld anzurechnen. Im übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 66 abgedruckt sind. Empfohlen wird eine Staffelung des Kirchgeldes. Die Staffelung kann entweder in der Weise ersolgen, daß sür die jeweils zu bestimmenden verschiedenen Einkommens-, Vermögens- oder Besigstusen zahlenmäßig sestgelegte, von Stuse zu Stuse steigende Kirchgeldsäne, oder daß allgemein ein bestimmter Jundertsan der Einkünste (3. B. 1% oder 1½%) als Kirchgeld beschlossen wird.

für ein Kirchgeld, das in ländlichen Gemeinden an Stelle einer kirchlichen Grundsteuer erhoben wird, gelten vorstehende Einschränkungen nicht.

Jur feststellung berjenigen Gemeindeglieder, von denen das Kirchgeld durch die Kirchengemeinden (voerbände) unmittelbar zu erheben ist, werden die Kirchengemeinden teilweise auf die Unterlagen bei den Finanzämtern (V-Listen) zurückgreisen können. Die Kirchengemeinden (voerbände) haben zu prüsen, inwieweit die örtliche Erhebung des einheitlichen Kirchgeldes sich technisch ermöglichen läßt, und ob hierbei das zu erwartende Auskommen den damit verbundenen Verwaltungsauswand rechtsertigt. Die Aussührungen für die Erhebung des Kirchgeldes gelten sinngemäß für das nach älterem Kirchensteuerrecht erhobene Kopfgeld.

III

Wahrung bes Steuergeheimniffes.

Die Mitglieder der mit der hessteung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten Pirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten; sie machen sich strasbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den "Verhältnissen eines Steuerpflichtigen" im Sinne des § 22 Abs. 2 3iff. 3 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen Unterlagen, 3. B. den Lohnsteuerkarten, ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

IV.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Söhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes und können als solche in voller Söhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen und bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessen oder in der form von Kirchgeld erhobenen Kirchensteuern.

v.

Kirchensteuer (Bemeindeumlage.) befchluß.

für die Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Gemeindeumlagebeschluß, für die Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz von 1906 (sogneues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluß zu fassen. Kirchensemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchen-

steuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen. Der im Wege des Lohnabzugsversahrens in allen Kirchengemeinden einheitlich erhobene Jundertsatz von 10% der Einkommensteuer braucht in den Kirchensteuer (Gemeindeumlage-)beschluß nicht aufgenommen zu werden, weil die entsprechende Beschlußfassung der Kirchengemeinden sich durch § 1 der Aussührungsverordnung vom 14. 1. 1955 erübrigt.

Kirchensteuerbeschluß und Gemeindeumlagebeschluß müssen bem Landeskirchenamt, soweit die Einreichung nach Abschnitt VIII dieser Richtlinien überhaupt notwendig ist, auf dem dassür vorgesehenen Formblatt vorgelegt werden; soweit der Beschluß nicht auf dem vorgesehenen Formblatt vorgelegt wird, muß er aus technischen Gründen unbearbeitet zurückgegeben werden. Formblätter für beide Beschlüsse werden von der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Saßstraße, vorrätig gehalten.

VI.

Verteilungsmaßstab.

Soweit in Kirchengemeinden eine altere Steuerordnung gilt, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatfächlichen Bebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschluß ift daber anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt und wann diefer firchen, und ftaatsaufsichtlich genehmigt worden ift. Entspricht der beschlossene Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß ein den Vorschriften des § 43 der Verwaltungsordnung entsprechender neuer Verteilungsmaßstab beschloffen und in breifacher Ausfertigung gur Erteilung ber firchen, und ftaate, aufsichtlichen Benehmigung eingereicht werden. Der Vertei. lungsmaßstab betrifft lediglich das Verhältnis zwischen den Juschlägen zur Einkommen(Lohn-)fteuer und ber nach dem Brundbesitz bemessenen Kirchensteuer; die Erhebung von Kopf. geld oder Kirchgeld ist für den Verteilungsmaßstab ohne Bebeutuna.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschluß Bemerkungen über einen Verteilungsmaßstab erübrigen.

VII.

ちaushaltsplan.

Die Saushaltspläne der Kirchengemeinden (-verbände) werben im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen der Vermaltungsordnung und mit Kücksicht darauf, daß die Kirchensteuerrichtlinien 1984 ausdrücklich auch für das Rechnungsjahr 1988/86 für vorläusig gültig erklärt worden sind, schon vor längerer Zeit aufgestellt worden sein. Soweit wir es für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche übersehen können, hat das Kirchensteuerauskommen aus dem Lohnadzugsversahren troß der Erhöhung des Jundertsatzes von 8 auf 10 % im ganzen das Kirchensteuerauskommen des Jahres 1983 noch nicht wieder erreicht. Die Auswirkungen in den einzelnen Propsteien werden naturgemäß verschieden sein.

VIII.

Einzureichende Unterlagen.

folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (-verbanden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer. oder Gemeindeumlagebeschluß im Rahmen der allgemeinen kirchenund staatsaufsichtlichen Genehmigung — Abschnitt II,1 — fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des

Grundbesitzes noch in Jorm eines örtlichen Kirchgeldes erheben:

Mur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1955.

- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben, die sich nicht im Kahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten:
 - 1.) der Kirchensteuerbeschluß 1988 in dreifacher Aussertigung,
 - 2.) der Kirchensteuerbeschluß 1984 in einfacher Aussertigung,
 - 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Böhe der Grundsteuermeßbeträge für den Jall, daß Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
 - 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 - 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1988.
- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses beantragt wird:
 - 1.) der Gemeindeumlagebeschluß 1988 in dreifacher Ausfertigung,
 - 2.) der Gemeindeumlagebeschluß 1954 in einfacher Ausfertigung,
 - 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Sohe der Grundsteuermeßbeträge für den Jall, daß Juschläge zu den Brundsteuermeßbeträgen beschlossen find,
 - 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 - 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1955.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern auf Grund einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbar-keitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses verzichten:

Mur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1988.

e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern heben:

Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unter-lanen.

Der Kirchensteuerfragebogen 1955 wird den Kirchengemeinden demnächst zugehen.

Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel ausweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Vicht beanstandete Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung alsbald vorzulegen.

IX.

Termine.

Die nach Abschnitt VIII einzureichenden Unterlagen sind bem Synodalausschuß spätestens bis zum 1. Vlovember 1955 zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

æbfen

J.-VIr. 14 371/II

Emeritierung der Pastoren gemäß Pfarrverforgungsgesetz vom 18. Mai 1982 (Kirch l. Ges.u. V.-Bl. 1982 Seite 72 ff.).

Riel, den jo. September 1955.

Bemäß § 2 Abs. 3 des obigen Kirchengesetzes tritt der Pastor drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. § 2 Abs. 2 sieht vor, daß das Landeskirchenamt auf Vorschlag des zuständigen Bischofs oder auf Antrag des Pastors von der Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres absehen kann.

Wir bitten die Zerren Geistlichen, die ihre Versetzung in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Vollendung des 6s. Lebensjahres beantragen wollen, ihren Antrag sechs Monate vor Ablauf des 6s. Lebensjahres zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, kann die im Gesetz vorgeschriebene Anhörung des Kirchenvorstandes und des Synodalausschusses nicht mehr rechtzeitig erfolgen. Außerdem liegt es im Interesse des einzelnen Geistlichen und der Gemeinde, möglichst frühzeitig über den Zeitpunkt der Emeritierung unterrichtet zu sein.

Salls bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ein Antrag nicht eingeht, wird angenommen, daß der Geistliche keinen Antrag zu stellen beabsichtigt. Mit Rücksicht auf diese Bekanntmachung ergehen in Zukunft hinweisende Schreiben des Landeskirchenamts an die betreffenden Geistlichen nicht mehr.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt Dr. Epha

J.-Vir. 13 935/III

Schlußabrechnung über die Pfarrbefoldung 1983 und 1984.

Kiel, den jo. September 1955.

Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gehen über den zuständigen Synodalausschuß je zwei Vordrucke für die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 zu. Die Vordrucke sind sorgfältig auszusüllen und in ein fach er Aussertigung bis zum 15. Vovember 1955 auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Der zweite Vordruck ist zu den

Aften des Kirchenvorstandes (Kirchengemeindeverbandes) zu nehmen.

Jür die Ausfüllung der Vordrucke gelten — mit Ausnahme des Prozentsanes des Pfarrbesoldungs und versorgungs, pflichtbeitrages — die bisherigen Vorschriften sinngemäß weiter. Insbesondere wird auf Jisser 3 und 2 (Bemerkungen 3u Abschnitt I und II der Schlußabrechnung) der Bekanntmachung über die Schlußabrechnung für 1949 und 1950 vom 17. November 1951 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 130 f.) Bezug genommen.

Sinsichtlich der Sohe des Pfarrbesoldungs, und versorgungspflichtbeitrages, der in Abschnitt III der Schlusiabrechnung zu berechnen ist, werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände auf die jeweils veröffentlichten Sestsetzungen hingewiesen, und zwar

- a) für das Rechnungsjahr 1953: auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbefoldungs- und -verforgungspflichtbeitrag 1953 vom 26. Mai 1953 (Kirchliches Gesez- und Verordnungsblatt S. 46);
- b) für das Rechnungsjahr 1954: auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbesoldungs- und verforgungspflichtbeitrag 1954 vom 15. Mai 1954 (Kirchliches Gesep- und Verordnungsblatt Seite 27).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-VIr. 14210/IV

Ausschreibung einer Pfarrftelle.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Igehoe, Propstei Münsterdorf, wird zum 3. November 1955 zur Zewerbung ausgeschrieben. Die Zesetzung ersolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Patronats. Zewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Izehoe an das Abl. Kloster in Izehoe einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Anderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Pastorat vorhanden. Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Ar. 13 865/III

Personalien

Ernannt:

- Am 33. August 1988 der Pastor Friedrich Wilhelm Schmuhl, zur Zeit in Vordbillstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Vordbillstedt, Propstei Stormarn;
- am 3. September 1988 der Propst Kurt Sontag, bisher in Bad Segeberg, zum Propst der Propstei Kiel und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde St. Vikolai II in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Um 31. Juli 1955 der Pastor Erwin Köpp als Pastor der Kirchengemeinde Brokkedt, Propstei Veumunster;
- am 28. August 1955 der Pastor Sans-Zeinrich Tolkiehn als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe mit dem Amtssitz in Rethwisch, Propstei Segeberg.

Eingesegnet:

Um 21. August 1988 die cand, theol. Marie-Luise Morys als Vikarin für den landeskirchlichen Silfsdienst.